

Satzung des Abwasserverbandes Mittleres Murgtal

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

1. Die Stadt Gernsbach sowie die Gemeinden Loffenau und Weisenbach (alle Landkreis Rastatt) bilden unter dem Namen

»Abwasserverband Mittleres Murgtal«

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 16. 9. 1974 (GesBl. S. 408) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gernsbach.

§ 2

Aufgabe des Zweckverbandes

1. Aufgabe des Abwasserverbandes ist es, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen und biologisch verunreinigten gewerblichen und industriellen Abwässer, soweit für die Betriebe keine Verpflichtung zur Errichtung eigener Abwasseranlagen besteht, gesammelt über das Verbandssammlernetz der Verbandskläranlage zuzuführen, zu reinigen und in den Vorfluter einzuleiten. Er hat außerdem dafür zu sorgen, daß die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abgeführt und unschädlich beseitigt werden.
2. Der Abwasserverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Verbandsanlagen

1. Dem Abwasserverband obliegt die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Erfüllung der Aufgaben des Abwasserverbandes erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.
2. Als Verbandsanlagen werden errichtet:
 - a) die mechanisch-biologische Kläranlage
 - b) das Verbandssammlernetz, dessen Umfang sich nach dem Planentwurf bestimmt, zuzüglich Murgunterfahrung Au mit Pumpwerk und Sammler nach Reichental entsprechend den Ergänzungsplänen
 - c) Regenüberlaufbecken, soweit sie für die Entlastung der Verbandssammler erforderlich sind.
3. Jeder Anschluß an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Abwasserverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung des Abwasserverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluß technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwider läuft.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Abwasserverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
2. Die Verbandsmitglieder haben den Abwasserverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
3. Die Verbandsmitglieder haben dem Abwasserverband die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Erstellung des Verbandssammlernetzes unentgeltlich zu gestatten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Organe des Abwasserverbandes

Organe des Abwasserverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammenstellung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Im Falle der Verhinderung eines Bürgermeisters tritt an seine Stelle kraft Gesetzes der allgemeine Stellvertreter oder ein aufgrund § 53 Abs. 1 GO beauftragter Bediensteter (§ 13 Abs. 4 GkZ).
2. Die Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung beträgt 100 und verteilt sich auf

Gernsbach	49
Loffenau	24
Weisenbach	27

3. Kein Verbandsmitglied darf mehr als 49 % der Stimmen auf sich vereinen.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Abwasserverbandes, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig ist.
2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung es unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muß zum Aufgabenkreis des Abwasserverbandes gehören.
3. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind.
4. Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Belange einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
5. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
6. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
7. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen.
8. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung des Gemeinderats getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 8

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die durch Satzung festgesetzt wird.

§ 9

Bedienstete

1. Die Verbandsversammlung bestellt einen Schriftführer und einen Fachbeamten f. d. Finanzwesen, die beide Bedienstete von Verbandsmitgliedern sein sollen. Sie erhalten eine Entschädigung, die durch Satzung festgesetzt wird.
2. Der Schriftführer hat den laufenden Schriftverkehr zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Aufgaben und Arbeiten zu erfüllen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er Niederschriften zu fertigen, die von ihm, dem Vorsitzenden und jeweils zwei Versammlungsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
3. Das Aufgabengebiet des Finanzfachbeamten ergibt sich aus der sinngemäßen Anwendung der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen. Der Verbandsvorsitzende kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

4. Die Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte des Verbandes werden von der Stadt Gernsbach als Sitz des Verbandes miterledigt, wofür der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag zahlt.
5. Der Abwasserverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Ihre Tätigkeit ist durch eine Dienstanweisung zu regeln. Ihre Vergütung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 10

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Abwasserverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 11

Beteiligungsverhältnis

Die Mitglieder sind am Verband wie folgt beteiligt:

Gernsbach	73,09 %
Loffenau	12,57 %
Weisenbach	14,34 %

Berechnung siehe Anlage!

Die Mitglieder sind am Verband wie folgt beteiligt:

Laut Beschluß der Verbandsversammlung wird das Beteiligungsverhältnis nach folgenden Merkmalen errechnet:

a) Investitionsaufwand für Kanäle		
lt. Kostenermittlung auf 31. 12. 1980	5 837 513,54 DM	
b) Einwohnerequivalenzen		
lt. Beihilfeantrag vom 3. Juni 1977	25 000,— DM	
c) Angeschlossener Einwohner		
Stand am 30. 6. 1980	18 675,— DM	

Anteile:

1. Gernsbach:

a)	4 411 729,37 = 75,58 %
b) EWG	17 580,— = 70,32 %
c) EW	13 701,— = 73,37 %
	219,27 : 3 = 73,09 %

2. Loffenau:

a)	594 199,72 = 10,18 %
b) EWG	3 760,— = 15,04 %
c) EG	2 334,— = 12,50 %
	37,72 : 3 = 12,57 %

3. Weisenbach:

a)	831 584,45 = 14,24 %
b) EWG	3 660,— = 14,64 %
c) EG	2 640,— = 14,13 %
	43,01 : 3 = 14,34 %
	100,00 %

Vergleichsrechnung:

Nach dem Wirtschaftsplan 1981 entfallen auf die Verbandsgemeinden folgende Umlagen:

a) nach dem Plan 1981	b) nach dem neuen Schlüssel
Gernsbach:	
DM 619 116,— = 72,99 %	619 949,38 = 73,09 %
Loffenau:	
DM 105 654,— = 12,45 %	106 618,74 = 12,57 %
Weisenbach:	
DM 123 430,— = 14,56 %	121 631,88 = 14,34 %
DM 848 200,— = 100,00 %	848 200,— = 100,00 %

§ 12

Anlagenfinanzierung

1. Die Kosten der Erneuerungen, Erweiterungen und Änderungen der Verbandsanlagen und -einrichtungen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch angemessene eigene Mittel, durch Zuschüsse des Staates und restlich durch Darlehensaufnahmen finanziert.
2. Zur Beschaffung der eigenen Mittel kann eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis (§ 11) erhoben werden (Kapitalumlage). Das gleiche gilt für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung von Verbandsschulden, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen (Tilgungumlage).
3. Die Umlagen nach Abs. 2 und die Staatsbeihilfe bilden das Eigenkapital des Verbandes.

§ 13

Jahresumlage

Der Zinsaufwand, die Abschreibungen (Finanzkostenumlage), die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung des laufenden Betriebs und der Verwaltung werden nach dem Beteiligungsverhältnis § 11 umgelegt.

§ 14

Festsetzung und Zahlung der Jahresumlagen

1. Die Jahresumlage wird von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültigen Umlagen richten sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.
2. Die vorläufige Umlage ist vierteljährlich im voraus jeweils zum Quartalsbeginn am 20. des Monats zu entrichten.
3. Nachzahlungen aufgrund der endgültigen Umlagen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Anforderung fällig. Überzahlungen werden erstattet.
4. Der Abwasserverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz fordern.

IV. Sonstiges

§ 15

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Abwasserverband kann von der Verbandsversammlung nur mit zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden. Die neu aufzunehmenden Mitglieder haben dem Abwasserverband einen Ausgleich für die bisherigen Verbandsaufwendungen zu leisten, über dessen Höhe die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 16

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 17

Auflösung des Abwasserverbandes

1. Der Abwasserverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Abwasserverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilungsschlüssels nach § 11 über.
3. Unkündbare Angestellte und Arbeiter des Abwasserverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
4. Der Abwasserverband gilt nach seiner Auflösung für die Abwicklung als fortbestehend. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendigen Maßnahmen.

§ 18

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachungen werden nach § 1 DVO GO durch Einrücken in die Amtsblätter der Verbandsgemeinden durchgeführt.

V. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Gernsbach, 11. Mai 1982

Für die Stadt Gernsbach:

Für die Gemeinde Loffenau:

Für die Gemeinde Weisenbach:

Wehrle

Steigerwald

Feist